

## Inhalt

|                                                                                                                                                                                                 |     |                                                                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>                                                                                                                                                      |     |                                                                                                                                                                         |     |
| 64 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0429                                                                                                                                       | 309 | 185 Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ der <b>Gemeinde Bohmte</b> Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 315 |
| 65 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Erstaufforstung)                                                                                                                                       | 310 | 186 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der <b>Gemeindewerke Bissendorf GmbH</b>                                                                                         | 316 |
| 66 Öffentliche Bekanntmachung – Auslegung Antragsunterlagen Neubau Masthähnchenställe in Volltage; 4638-26                                                                                      | 310 | 187 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der <b>Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH &amp; Co. KG</b>                                                                      | 316 |
| 67 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0242                                                                                                                                       | 311 | 188 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der <b>Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH</b>                                                                       | 317 |
| <b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>                                                                                       |     | 189 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Bippen</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024                          | 317 |
| 180 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der <b>Gemeinde Berge</b> über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024                                                   | 312 | 190 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom <b>Stadt Quakenbrück</b> , Gemarkung Quakenbrück, gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)                | 318 |
| 181 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West – Erweiterung Teil IV“ der <b>Stadt Bersenbrück</b>                                                           | 312 | 191 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas <b>Stadt Quakenbrück</b> , Gemarkung Essen, gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)                        | 318 |
| 182 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der <b>ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH</b>                                                                                                         | 313 | 192 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom <b>Stadt Quakenbrück</b> , Gemarkung Essen, gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)                      | 318 |
| 183 Bekanntmachung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ der <b>Gemeinde Bohmte</b> Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 314 | 193 1. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Stadt Dissen am Teutoburger Wald</b> für das Haushaltsjahr 2026                                                                 | 318 |
| 184 Bekanntmachung 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerohof-Hauweg“ der <b>Gemeinde Bohmte</b> Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB                              | 314 | 194 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ferienpark“ – Neufassung, 1. Änderung der <b>Gemeinde Bippen</b>                                                           | 320 |

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

64

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2024-0429**

Bei dem vorliegenden Vorhaben wurde geprüft, ob gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Stadtgebiet Georgsmarienhütte, Gemarkungen Georgsmarienhütte und Oesede, ist die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Lammersbrinker Stollen in einer Menge von bis zu 1,1 Millionen Kubikmetern pro Jahr beantragt worden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf das Schutzgut Boden möglich, da sich dadurch der Grundwasserflurabstand und damit die Bodenfeuchte sowie der Bodenwasserhaushalt verändern können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands sind Auswirkungen auf die oberflächennahen Bodenschichten nicht abzuleiten. Zudem wird die bestehende Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang fortgeführt, sodass keine zusätzliche Veränderung gegenüber dem bestehenden Betriebszustand zu

erwarten ist. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das archäologische Kulturdenkmal „Bardenburg“. Eine Beeinflussung durch die bestehende Grundwasserentnahme ist bislang nicht erkennbar. Durch deren Fortführung sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Weitere betroffene Baudenkmale sind im relevanten Bereich nicht vorhanden. Das FFH-Gebiet „Teiche an den Sieben Quellen“ befindet sich ebenfalls im Einwirkungsbereich. Eine Betroffenheit durch mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der Fortführung der Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang und des hohen Grundwasserflurabstands sind keine relevanten Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse oder der für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensräume zu erwarten. Im Einwirkungsbereich liegen außerdem die Landschaftsschutzgebiete „Teutoburger Wald“ sowie „Teiche an den Sieben Quellen und Umgebung“ und gesetzlich geschützte Biotope. Aufgrund der Fortführung der bestehenden Grundwasserentnahme ohne zusätzliche Veränderung der hydrologischen Verhältnisse sind auch für diese Schutzgebiete und Biotope keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete und Objekte sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden bzw. aufgrund ihrer Entfernung nicht betroffen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.09.2026

**Landkreis Osnabrück**

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

65

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Erstaufforstung)**

Im vorliegenden Verfahren wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, geprüft.

In der Gemeinde Bad Rothenfelde ist in der Gemarkung Strang, Flur 6, eine Ackeraufforstung zur waldrechtlichen Kompensation geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind am Standort nicht vorhanden oder liegen in ausreichender Entfernung, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt sind nach Maßgabe der Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2026

**Landkreis Osnabrück**

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

66

**Öffentliche Bekanntmachung  
– Auslegung Antragsunterlagen  
Neubau Masthähnchenställe  
in Voltlage; 4638-26**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit  
je 40.000 Plätzen mit Abluftreinigungsanlage und  
vier Futtermittelsilos in der Gemeinde Voltlage**

**sowie Stilllegung der vorhandenen Sauenhaltung  
(266 Sauen, 95 Sauen mit Ferkel, 1.400 Ferkel)**

Antragsteller: Herr Heinrich Egbers

**1. Erläuterung des Vorhabens**

Herr Egbers hat am 27.06.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit je 40.000 Plätzen mit Abluftreinigungsanlage und vier Futtermittelsilos bei gleichzeitiger Stilllegung der vorhandenen Sauenhaltung (266 Sauen, 95 Sauen mit Ferkel, 1.400 Ferkel) in der Gemeinde Voltlage. Eine Inbetriebnahme ist für Oktober 2027 vorgesehen.

Standort der Anlage:

Bauort: Voltlage, Achtern Esch 6

Gemarkung: Voltlage

Flur: 32

Flurstück: 33

Gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.06.2026 (BGBl. 2026 I S. 183) i.V.m. § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.03.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) bedürfen die geplanten Maßnahmen einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. mit § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>). Zusätzlich besteht die Möglichkeit auf Anfrage eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**2. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**07.10.2026 – 09.11.2026**

im Internet unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> einsehbar.

Es besteht zusätzlich in diesem Zeitraum die Möglichkeit, auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Ergebnisbericht der faunistischen Kartierungen der Erfassungen aus 2023
- Immissionsschutzgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Osnabrück schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an [immissionsschutz@lkos.de](mailto:immissionsschutz@lkos.de)) bis zum Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden. Diese endet gem. § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG mit Ablauf des 09.12.2026.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

### 3. Onlinekonsultation

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen einer Onlinekonsultation erörtert. Hierfür werden diejenigen, die Einwendungen eingereicht haben, ab dem **11.01.2027** die Informationen zur Verfügung gestellt, die sonst im Erörterungstermin behandelt worden wären. Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Möglichkeit sich bis zum **25.01.2027** schriftlich oder elektronisch hierzu zu äußern.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet die Onlinekonsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 30.09.2026

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

67

### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0242**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 4, ist die Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von ca. 210 m geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Schutzgut Boden könnte aufgrund der erforderlichen Erdarbeiten durch die Maßnahme nachteilig beeinflusst werden. Da jedoch geeignete Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerke, vorgesehen sind und die Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Art und Größe der Maßnahme als vergleichsweise gering anzusehen sind, werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht erwartet.

Das Schutzgut Wasser, insbesondere das Grundwasser sowie das betroffene oberirdische Gewässer, kann durch die Maßnahme nachteilig beeinflusst werden. Während der Bauphase besteht insbesondere das Risiko, dass durch Leckagen oder Havarien Schmier- oder Treibstoffe aus Baumaschinen austreten und in den Boden bzw. das Grundwasser gelangen. Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine regelmäßige Wartung der eingesetzten Maschinen sowie durch die Verwendung geeigneter, insbesondere biologisch abbaubarer Betriebsstoffe bei gewässerberührenden Teilen wird das Risiko einer Verunreinigung vermindert. Unter Berücksichtigung dieser Vorsorgemaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Die Verrohrung führt auf einer Länge von ca. 210 m zu einer räumlich begrenzten Veränderung des betroffenen oberirdischen Gewässers. Das Gewässer ist sowohl oberhalb als auch unterhalb des betroffenen Abschnitts bereits verrohrt und führt nur periodisch Wasser. Der betroffene Abschnitt ist damit bereits durch menschliche Eingriffe, insbesondere durch die bestehenden Verrohrungen, geprägt. Aufgrund der bestehenden Verrohrungen, der nur periodischen Wasserführung sowie der begrenzten Länge und des räumlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das oberirdische Gewässer nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Maßnahme befindet sich der zentrale Ort Neuenkirchen als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Aufgrund der begrenzten Länge von ca. 210 m und des räumlich begrenzten Umfangs der Verrohrung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die städtebaulichen und versorgungsbezogenen Funktionen des zentralen Ortes nicht zu erwarten. Auch im Hinblick auf dieses Gebiet sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind keine weiteren nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch für die Schutzgüter Fläche und Landschaft sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter ist nicht erkennbar. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten, sind nicht erkennbar. Weitere schutzwürdige Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Maßnahme sind nicht betroffen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden**  
**Samtgemeinden und der Zweckverbände**

180

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Berge**  
**über den Jahresabschluss und die Entlastung**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 02.09.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01. Oktober 2026 bis 13. Oktober 2026 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge, öffentlich aus.

**Berge, 03.09.2026**

**Gemeinde Berge**  
Der Bürgermeister  
Gappel

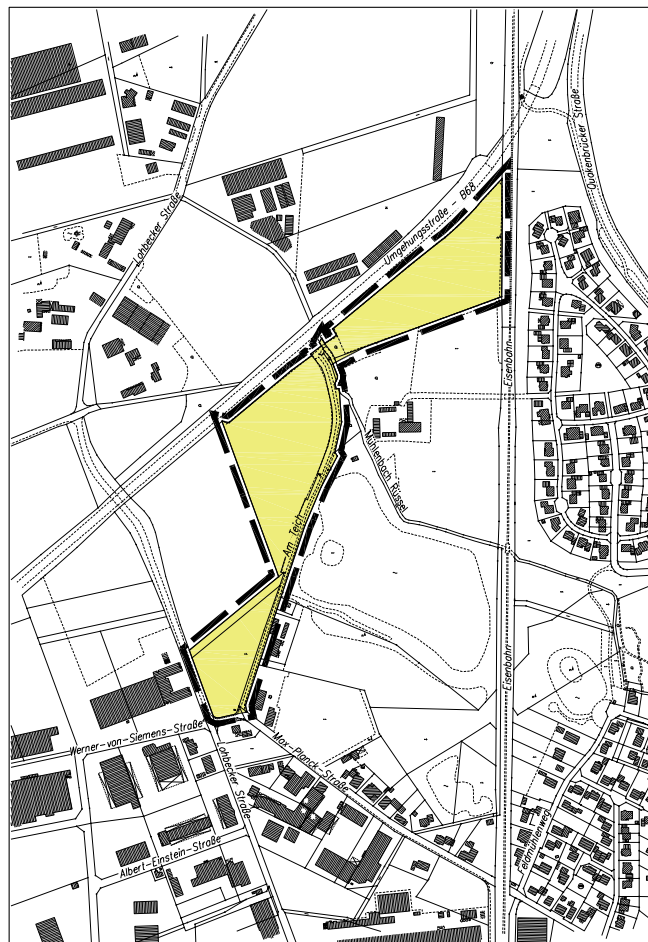
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

181

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan Nr. 114**  
**„Gewerbe- und Industriegebiet West –**  
**Erweiterung Teil IV“**  
**der Stadt Bersenbrück**

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 31.08.2026 den Bebauungsplan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West – Erweiterung Teil IV“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 5,7 ha ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen und liegt östlich der „Lohbecker Straße“ sowie westlich und östlich der Straße „Am Teich“. Die Bauflächen sind als Gewerbegebiet mit Einschränkungen (GEE) nach § 8 BauNVO festgesetzt worden.

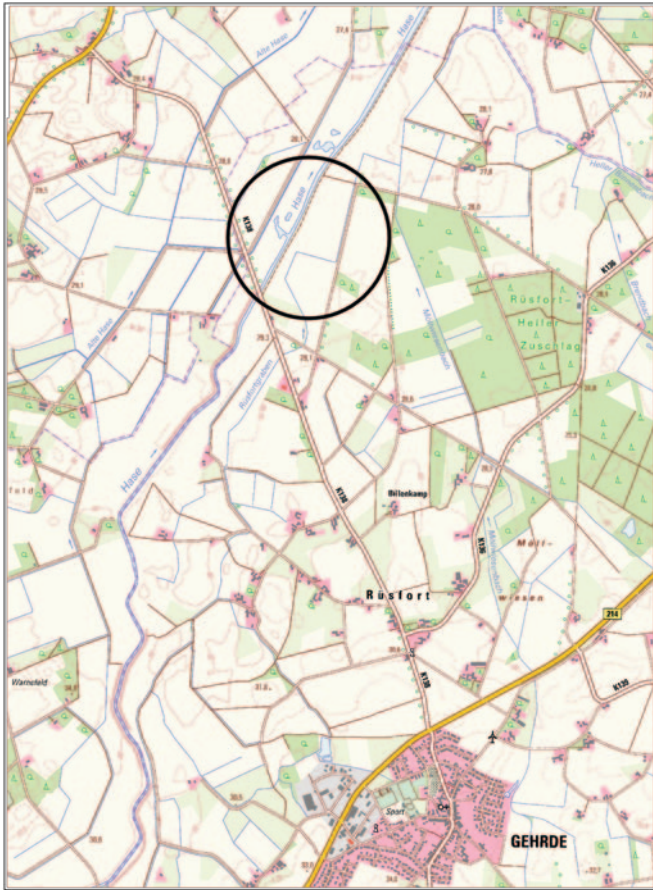


Plangebiet umrandet

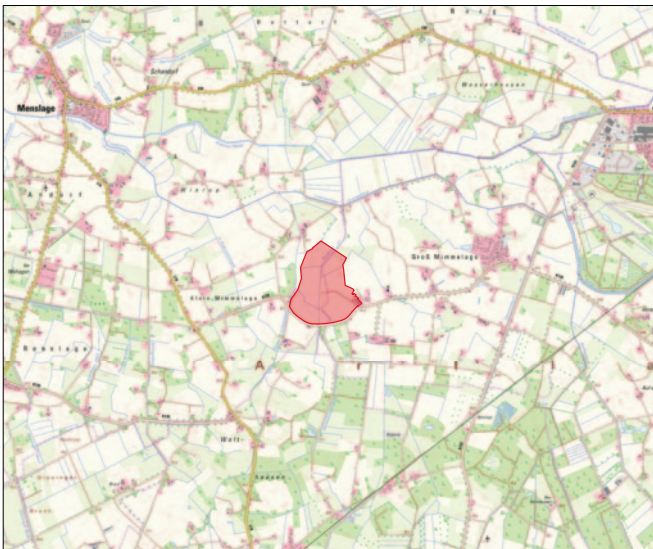
## Kompensationsmaßnahmen

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vorrangig durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Da ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von 40.729 Werteeinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Flächen durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine Teilkompensation auf einer ökologischen Ausgleichsfläche der Stadt Bersenbrück am Ostufer der Hase in der Gemeinde Gehrde OT Rüsfort sowie eine Restkompensation durch Maßnahmen aus dem Kompensationsflächenpool „Groß de Wente“ in der Gemeinde Menslage.

Fläche der externen Kompensationsmaßnahme „Ostufer der Hase“ umrandet



Fläche des Kompensationsflächenpools „Groß de Wente“ umrandet



Der Bebauungsplan Nr. 114 „Gewerbe- und Industriegebiet West – Erweiterung Teil IV“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bersenbrück, den 02.09.2026**

**Stadt Bersenbrück**  
Der Bürgermeister  
Christian Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

**182**

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ICO InnovationsCentrum Osnabrück und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 26.03.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 03.09.2026 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der ICO InnovationsCentrum Osnabrück hat in ihrer Sitzung am 04.05.2026 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 mit einer Bilanzsumme von 2.202.802,64 € und einem Jahresfehlbetrag von 404.816,28 € festgestellt. Zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages erfolgt. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ICO InnovationsCentrum Osnabrück sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und die Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der ICO InnovationsCentrum Osnabrück, Albert-Einstein-Str. 1, 49076 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Osnabrück, den 07.09.2026**

**ICO InnovationsCentrum Osnabrück GmbH**  
Ingmar Bojes & Peter Vahrenkamp  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

**Bekanntmachung**  
**9. Änderung des Bebauungsplans**  
**Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“**  
**der Gemeinde Bohmte**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**  
**gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ gem. § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

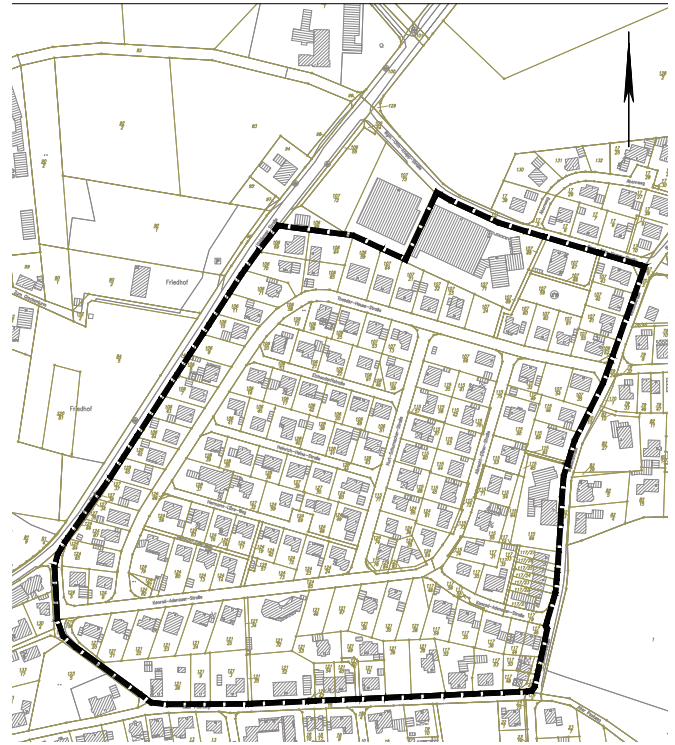
Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße“ wird zusammen mit der Begründung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite <https://www.bohmte.de/Umwelt-Bauen-und-Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-B-PLan.htm?#substart> unter dem Menüpunkt *Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung/ Bebauungspläne/Rechtskräftige Bebauungspläne* und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Bürgermeister  
 Markus Kleinkauertz



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

**Bekanntmachung**  
**19. Änderung des Bebauungsplans**  
**Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“**  
**der Gemeinde Bohmte**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**  
**gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ gem. § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

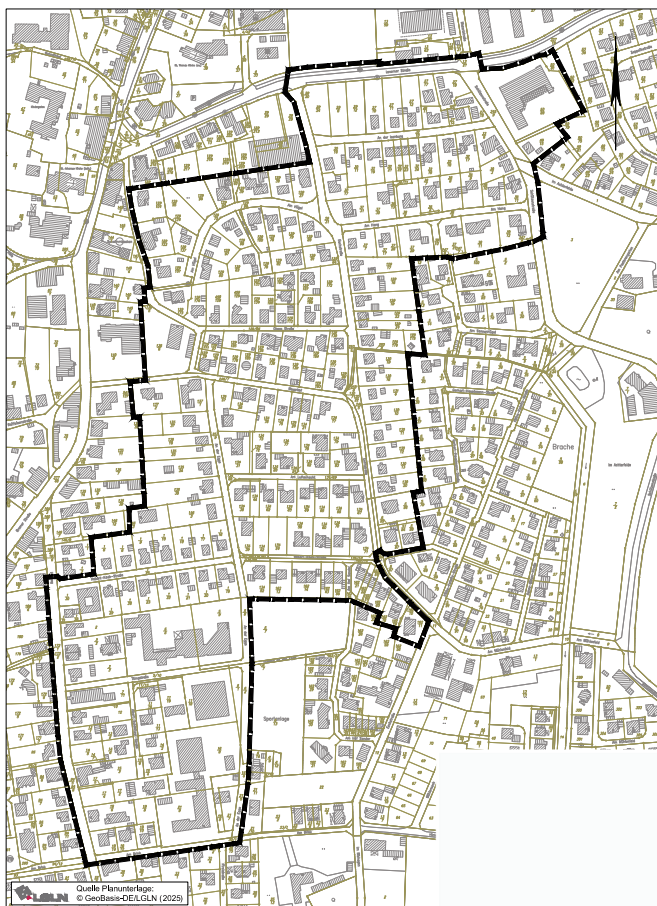
Die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Meyerhof-Hauweg“ wird zusammen mit der Begründung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite <https://www.bohmte.de/Umwelt-Bauen-und-Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-B-PLan.htm?#substart> unter dem Menüpunkt *Bauen und Wohnen/ Bauleitplanung/ Bebauungspläne/Rechtskräftige Bebauungspläne* und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

**Bekanntmachung**  
**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108**  
**„In der Oelinger Heide“**  
**der Gemeinde Bohmte**

**Satzungsbeschluss und Inkrafttreten**  
**gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ gem. § 10 BauGB in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung wurde gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ wird zusammen mit der Begründung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite <https://www.bohmte.de/Umwelt-Bauen-und-Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-B-PLan.htm?#substart> unter dem Menüpunkt *Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne/Rechtskräftige Bebauungspläne* und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Bürgermeister  
Markus Kleinkauertz



186

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2025  
der Gemeindewerke Bissendorf GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 11.03.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 17.04.2026

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

1. Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Bissendorf GmbH hat am 25.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2025 in der Höhe von 88.791,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf GmbH für das Geschäftsjahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2026 – 12.10.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bissendorf, 11.09.2026

**Gemeindewerke Bissendorf GmbH**  
Die Geschäftsführerin  
Susan Schröder

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

187

**Prüfung  
des Jahresabschlusses 2025  
der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 10.04.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk  
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

**Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 28.04.2026

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 25.06.2026/10.07.2026 und 21.08.2026/25.08.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 415.136,48 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2026 – 12.10.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf, 11.09.2026**

**Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**  
Ludger Flohre / Susan Schröder  
Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

188

### **Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH**

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 27.02.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

### **Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück, 21.04.2026**

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
(Siegel) i.A. Sonja Göhler

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 25.06.2026/10.07.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 615,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 01.10.2026 – 12.10.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

**Bissendorf, 11.09.2026**

**Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH**  
Ludger Flohre / Susan Schröder  
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

189

### **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bippin über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024**

Der Rat der Gemeinde Bippin hat in seiner Sitzung am 09.09.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01. Oktober 2026 bis 13. Oktober 2026 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bippin, Hauptstraße 4, 49626 Bippin, öffentlich aus.

Gemeinde Bippen  
Der Bürgermeister  
Tolsdorf

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

190

**Bekanntmachung**  
**über die Konzessionsvergabe Strom**  
**Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück,**  
**gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Quakenbrück unter dem 17.12.2024 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Die Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG hat sich als einziger Interessent um die Konzession beworben. Diese hat der Stadt Quakenbrück ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat daher den Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG am 15.06.2026 beschlossen.

Quakenbrück, 15.09.2026

Stadt Quakenbrück  
Der Stadtdirektor  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

191

**Bekanntmachung**  
**über die Konzessionsvergabe Gas**  
**Stadt Quakenbrück, Gemarkung Essen,**  
**gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Quakenbrück unter dem 17.12.2024 das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Essen, im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Die EWE NETZ GmbH hat sich als einziger Interessent um die Konzession beworben.

Diese hat der Stadt Quakenbrück ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat daher den Abschluss des Konzessionsvertrages Gas zum Betrieb des Gasnetzes der

allgemeinen Versorgung mit der EWE NETZ GmbH am 15.06.2026 beschlossen.

Quakenbrück, 15.09.2026

Stadt Quakenbrück  
Der Stadtdirektor  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

192

**Bekanntmachung**  
**über die Konzessionsvergabe Strom**  
**Stadt Quakenbrück, Gemarkung Essen,**  
**gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Quakenbrück unter dem 17.12.2024 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Essen, im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Die EWE NETZ GmbH hat sich als einziger Interessent um die Konzession beworben.

Diese hat der Stadt Quakenbrück ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat daher den Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der EWE NETZ GmbH am 15.06.2026 beschlossen.

Quakenbrück, 15.09.2026

Stadt Quakenbrück  
Der Stadtdirektor  
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026

193

**1. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Stadt Dissen am Teutoburger Wald**  
**für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 15.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                  |              |                  |                                                                     |
|--------------------------------------------------|--------------|------------------|---------------------------------------------------------------------|
| die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit<br>der Gesamt-<br>betrag des<br>Haushalts-<br>planes ein- |
|--------------------------------------------------|--------------|------------------|---------------------------------------------------------------------|

|                                | €          | €         | € | schließlich der<br>Nachträge<br>festgesetzt auf<br>€ |
|--------------------------------|------------|-----------|---|------------------------------------------------------|
| <b>Ergebnishaushalt</b>        |            |           |   |                                                      |
| ordentliche Erträge            | 29.149.400 | 1.101.000 | 0 | 30.250.400                                           |
| ordentliche Aufwendungen       | 36.851.600 | 805.600   | 0 | 37.657.200                                           |
| außerordentliche Erträge       | 0          | 0         | 0 | 0                                                    |
| außerordentliche Aufwendungen  | 0          | 0         | 0 | 0                                                    |
| <b>Finanzhaushalt</b>          |            |           |   |                                                      |
| Einzahlungen aus laufender     |            |           |   |                                                      |
| Verwaltungstätigkeit           | 28.002.600 | 1.101.000 | 0 | 29.103.600                                           |
| Auszahlungen aus laufender     |            |           |   |                                                      |
| Verwaltungstätigkeit           | 34.240.100 | 805.600   | 0 | 35.045.700                                           |
| Einzahlungen für Investitions- |            |           |   |                                                      |
| tätigkeit                      | 821.600    | 0         | 0 | 821.600                                              |
| Auszahlungen für Investitions- |            |           |   |                                                      |
| tätigkeit                      | 6.621.400  | 3.380.000 | 0 | 10.001.400                                           |
| Einzahlungen für               |            |           |   |                                                      |
| Finanzierungstätigkeiten       | 5.799.800  | 3.380.000 | 0 | 9.179.800                                            |
| Auszahlungen für               |            |           |   |                                                      |
| Finanzierungstätigkeiten       | 1.364.400  | 112.600   | 0 | 1.477.000                                            |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.799.800 Euro um 3.380.000 Euro erhöht und damit auf 9.179.800 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 3.931.000 Euro erhöht und damit auf 3.931.000 Euro neu festgesetzt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

**Dissen am Teutoburger Wald, den 15.09.2026**

Eugen Görlitz  
(Bürgermeister)

### 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026

2.1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 14.09.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 2025/008901 Ge mit folgender Nebenbestimmung erteilt worden:

„Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditermächtigungen für das Jahr 2026 (9.179.800 Euro) ergeht in Bezug auf den 7.149.820 Euro übersteigenden Betrag unter der Bedingung, dass die Stadt hierzu noch ergänzende Informationen vorlegt, die die Notwendigkeit der kreditfinanzierten Investitionen in Pflichtaufgaben nachweisen. Der unter die vorstehende Bedingung gestellte und derzeit noch nicht freigegebene Betrag in Höhe von 2.029.980 Euro setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mit Bescheid vom 21.01.2026 wurde ein Betrag in Höhe von 579.980 Euro unter die Bedingung gestellt, weitere Informationen zur Bewertung von Pflichtaufgaben bzw. freiwilligen Aufgaben vorzulegen. Insoweit verweise ich auch auf die Begründung des Bescheides vom 21.01.2026. Da der Kommunalaufsicht zwischenzeitlich keine neuen Informationen zur Bewertung von Pflichtaufgaben bzw. freiwilligen Aufgaben vorgelegt wurden, habe ich diesen Betrag erneut unter eine Bedingung gestellt.
2. Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen ergeht hinsichtlich der auf die Baumaßnahme Grundschule entfallenden, durch den Nachtragshaushalt erhöhten Investitionskosten (Planungskosten) bzw. der entsprechenden Kreditermächtigungen in Höhe von 1.450.000 Euro unter der Bedingung, dass die Stadt ergänzend zu den bisherigen Informationen eine vom Rat beschlossene Feststellung zu dem für eine Beschulung notwendigen Bau- und Investitionsvolumen der Grundschule vorlegt. Die Feststellung des Rates muss konkrete Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
  - a) Entwicklung der Schülerzahlen für sämtliche Schulformen in Trägerschaft der Stadt Dissen auf Basis der Ergebnisse der Bevölkerungsprognose
  - b) Langfristig notwendiger Raumbedarf Grundschule
  - c) Langfristig notwendiger Raumbedarf für die Oberstufe der Gesamtschule
  - d) Können die zu b) und c) ermittelten Raumbedarfe durch vorhandene Schulgebäude gedeckt werden? In welchem Umfang besteht die Notwendigkeit für Erweiterungs- oder Neubauten?

Nach Vorlage der Feststellung des Rates wird die Kommunalaufsicht bewerten, ob die Ermittlung der Planungskosten - und damit auch der Kreditbedarfe - für die Grundschule im Hinblick auf die erforderlichen und notwendigen Baumaßnahmen insgesamt plausibel ist.

Anschließend wird die Kommunalaufsicht der Stadt mitteilen, ob die auf die Planungskosten der Baumaßnahme Grundschule anteilig entfallende Kreditermächtigung ganz oder teilweise genutzt werden darf.“

- 2.3. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 01.10.2026 bis einschließlich 12.10.2026 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.11, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Dissen am Teutoburger Wald, den 15.09.2026**

Eugen Görlitz  
Bürgermeister

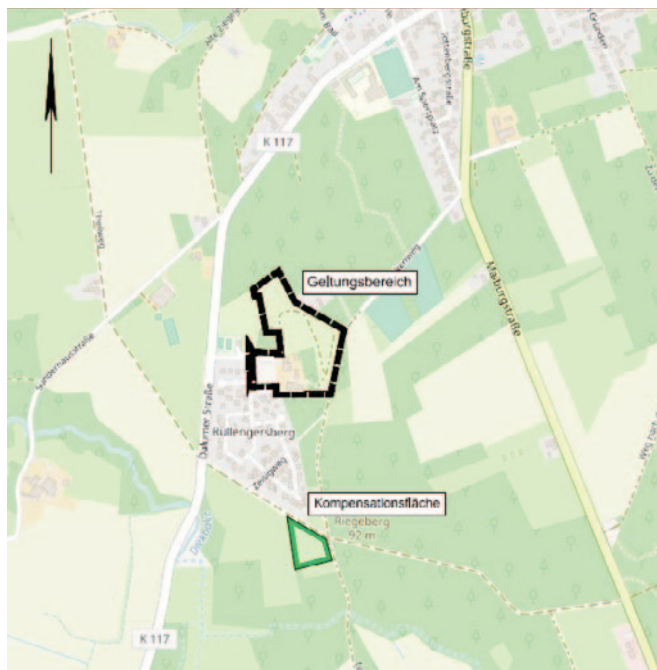
**Bekanntmachung**  
**des Bebauungsplans Nr. 4 „Ferienpark“**  
**– Neufassung, 1. Änderung**  
**der Gemeinde Bippen**

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienpark“ – Neufassung, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen

Planungsanlass ist die Übernahme des Campingplatzes durch einen neuen Eigentümer, der beabsichtigt, die Attraktivität des Platzes durch ein erweitertes Angebot z.B. durch kleine Ferienhäuser, Gastronomie, Wellness / Sauna, u.a. unter der Überschrift „Waldwiesen Maiburg – Naturcamping und Tiny-Houses“ zu verbessern.

Das Plangebiet befindet sich südlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen und wird von der K 117 „Dalu-mer Straße“ aus über die Straße „Am Campingplatz“ erschlossen.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienpark“ – Neufassung, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der bei der Gemeinde Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bippen**, den 28.08.2026

(Siegel) **Gemeinde Bippen**  
Tolsdorf  
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18, 30. September 2026